



# Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

## Anerkenntnisurteil

**5 A 161/20**

In der Verwaltungsrechtssache

Frau C.L.,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Jasper Prigge,  
Kasernenstraße 23, 40213 Düsseldorf

gegen

Polizeidirektion Braunschweig,  
Friedrich-Voigtländer-Straße 41, 38104 Braunschweig - 22.1-05213-14-20 -

– Beklagte –

wegen Polizeirecht und Versammlungsrecht  
hier: Fortsetzungsfeststellungsklage

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung  
am 5. Februar 2023 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Struß  
als Berichterstatter für Recht erkannt:

Auf das Anerkenntnis der Beklagten hin wird die Rechtswidrigkeit fest-  
gestellt bezüglich

a) des Platzverweises vom 02.06.2020,

b) der Identitätsfeststellung vom 02.06.2020,

c) der polizeilichen Überwachung des Verlassens des Stadtgebiets durch uniformierte Einsatzkräfte vom 02.06.2020.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

## **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich gegen verschiedene polizeiliche Maßnahmen am 02.06.2020 in Wolfsburg. Sie hat am 14.06.2020 Klage erhoben.

Mit Urteil vom 15.06.2023 hat das Niedersächsische Obergericht in einem Parallelverfahren (10 LB 5/23) festgestellt, dass die Beendigung der Spontandemonstration an der Ecke Rothenfelder Straße/Am Mühlenweg am 02.06.2020, das Festhalten des dortigen Klägers an diesem Tag über circa 50 Minuten, die Personalienfeststellung bei ihm sowie der ihm am 2. Juni durch die Beklagte erteilte Platzverweis für das gesamte Stadtgebiet Wolfsburg rechtswidrig waren. Die Klägerin beobachtete die Ereignisse als Pressevertreterin.

Die Klägerin hat mit der Klageschrift vom 14.06.2020 zunächst beantragt,

1. festzustellen, dass der von der Polizei in Wolfsburg am 02.06.2020 um ca. 13:00 h gegenüber ihr ausgesprochene Platzverweis für die gesamte Stadt Wolfsburg bis 24 Uhr rechtswidrig war,
2. festzustellen, dass die zwangsweise frühzeitige Beendigung ihrer Pressetätigkeit durch die Kontrolle ihrer Personalien im Umfeld der Spontanversammlung vom 02.06.2020 in der Nähe vom Amtsgericht - obwohl ihr Presseausweis bereits zuvor kontrolliert worden war (also dies 2. Kontrolle in kurzem zeitlichem Abstand) - und anschließender Erteilung eines Platzverweises für die gesamte Stadt rechtswidrig war,
3. festzustellen, dass die zwangsweise Beendigung ihrer Pressetätigkeit im Rahmen der Kontrolle der Personalien aller Personen auf und im Umfeld der Spontanversammlung vom 02.06.2020 in der Nähe vom Amtsgericht rechtswidrig war,
4. festzustellen, dass ihre Beschattung/Überwachung durch uniformierte Beamt\*innen am Bahnhof bis zu ihrem Zug rechtswidrig war.

Mit Schriftsatz vom 07.12.2020 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Anträge wie folgt gefasst:

1. festzustellen, dass der Platzverweis und das Aufenthaltsverbots vom 02.06.2020 rechtswidrig waren,
2. festzustellen, dass die Identitätsfeststellung vom 02.06.2020 rechtswidrig war,
3. festzustellen, dass die polizeiliche Überwachung durch uniformierte Einsatzkräfte vom 02.06.2020 rechtswidrig war.

Das Gericht hat am 18.12.2023 einen Erörterungstermin vor dem Berichterstatter durchgeführt, in dem der Vertreter der Beklagten zu dem Klageantrag zu 1. ein Anerkenntnis abgegeben hat, wobei Platzverweis und Aufenthaltsvebot dieselbe am 02.06.2020 gegenüber der Klägerin ergangene Maßnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bezeichnen. Unter dem 05.01.2024 hat die Kammer nach Beratung einen Hinweis zur Sach- und Rechtslage gegeben. Daraufhin hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 25.01.2024 auch zu den Klageanträgen zu 2. und 3. ein Anerkenntnis abgegeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Beklagte war gem. § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 307 Satz 1 ZPO ihrem Anerkenntnis gemäß wie aus dem Tenor ersichtlich zu verurteilen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 307 Satz 2 ZPO) durch den Berichterstatter (§ 87a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 VwGO).

Dem Beklagten ist es im Verwaltungsprozess unbenommen, den Klageanspruch anzuerkennen. Die Regelungen der Zivilprozessordnung über die Zulässigkeit eines Anerkenntnisurteils sind im Verwaltungsprozess entsprechend anzuwenden (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.09.2017 - 8 C 21.16 -, juris Rn. 4 m w. N.). Dies gilt auch für die hier erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.09.2017, a. a. O.; Thüringer OVG, Urt. v. 29.08.2022 - 3 KO 759/19 -, juris Rn. 20).

Die für den Erlass eines Anerkenntnisurteils erforderlichen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor. Die Klägerin hat an der Feststellung insbesondere ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO, weil sich es sich bei den beantragten Feststellungen um sich typischerweise kurzfristig erledigende Grundrechtseingriffe handelt, die sonst von einem effektiven Rechtsschutz im Sinne des Art. 19 Abs. 4 Satz

1 GG ausgeschlossen wären (vgl. allg. Nds. OVG, Urt. v. 02.12.2021 - 11 LB 231/20 -, juris Rn. 28: neben schwer- und weniger schwer wiegenden Grundrechtseingriffen auch für einfach-rechtliche Rechtsverletzungen).

Die Beklagte hat das Anerkenntnis wirksam erklärt. Eine Sachprüfung findet gem. § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 307, 313b Abs. 1 ZPO nicht statt (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.07.2017, a. a. O., Rn. 7).

In der Neufassung der Klageanträge mit Schriftsatz vom 07.12.2020 liegt keine verdeckte Klagerücknahme. Vielmehr war der mit der Klageschrift gestellte Antrag zu 3. bereits in dem Antrag zu 2. enthalten. Dieser bezog sich trotz seiner längeren Fassung ausschließlich auf die Identitätsfeststellung. Die Beendigung der Poesetätigkeit war die Folge von Identitätsfeststellung und Platzverweis. Sie war nicht Gegenstand einer eigenständigen polizeilichen Maßnahme.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 1 ZPO).

Der Streitwert ist nach § 52 Abs. 2 VwGO auf den Auffangwert festgesetzt worden (vgl. insoweit das Urteil der Kammer vom 06.10.2021 in dem Parallelverfahren 5 A 180/20).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg  
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg  
oder  
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Der Antrag und die Begründung sind schriftlich einzulegen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Dr. Struß

Beglaubigt  
Braunschweig, 06.02.2024

- elektronisch signiert -  
P.  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle